

Satzung der Ragdoll-Arbeits-Gemeinschaft e. V. (R.A.G.)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Ragdoll-Arbeits-Gemeinschaft e.V. (R.A.G.). Die Ragdoll-Arbeits-Gemeinschaft wurde am 25.06.1995 gegründet.
2. Der Sitz des Vereines ist in Kehl.
3. Der Verein ist am Amtsgericht Kehl registriert.
4. Der Gerichtsstand des Vereines ist Karlsruhe.
5. Das Geschäftsjahr ist jeweils das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereines

- 1.1 Zweck des Vereines ist der Zusammenschluß von Ragdollzüchtern und Ragdollliebhabern zum Aufbau und Pflege freundschaftlicher Beziehungen zwischen Ragdollbesitzern in allen Ländern und Züchterorganisationen weltweit.
- 1.2 Der Austausch von Erfahrungen in der Ragdollzucht.
- 1.3 Der Jungtierversmittlung von Zucht- und Liebhabertieren.
- 1.4 Der Unterstützung des Tier- und Naturschutzes.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - 2.1 Präsentation der Ragdoll auf geeigneten Veranstaltungen.
 - 2.2 Wissenschaftliche Vorträge sowie praktische und theoretische Anleitungen in den Fragen der Ragdollzucht, Vererbung, Haltung und Ernährung.
 - 2.3 Führung eines Zuchtbuches und Erstellung von Stammbäumen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 3.1 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
 - 3.2 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines als Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglied im Verein können alle natürlichen Personen werden die

- volljährig sind und die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft unterteilt sich in aktive Mitglieder, Familienmitglieder, Freundschaftsmitglieder und Ehrenmitglieder.
 - 2.1 Aktive Mitglieder haben sämtliche Rechte und Pflichten eines Vereinsmitgliedes. Soll ein Zwingername auf eine Zuchtgemeinschaft eingetragen werden, müssen alle Zuchtgemeinschaftsmitglieder aktive Mitglieder sein.
 - 2.2 Familienmitglieder sind Personen, die in häuslicher Gemeinschaft mit aktiven Mitgliedern leben. Familienmitglieder haben das Wahlrecht und sind verpflichtet, Mitgliederbeiträge sowie die Aufnahmegebühren zu bezahlen. Weitere Rechte und Pflichten bestehen nicht.
 - 2.3 Freundschaftsmitglieder sind Personen, die sich den Zielen der Ragdoll-Arbeits-Gemeinschaft e.V. verbunden fühlen, jedoch ihren Namensschutz bei einem anderen Verein beantragt haben und auch von dort ihre Stammbäume beziehen oder aber Personen die sich den Zielen der Ragdoll-Arbeits-Gemeinschaft e.V. verbunden fühlen, jedoch keine Ragdolls züchten.
 - 2.4 Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben. Sie sind von der Zahlungspflicht befreit und haben weder Rechte noch Pflichten.

§ 5 Begründung einer Mitgliedschaft

1. Der Geschäftsstelle der Ragdoll-Arbeits-Gemeinschaft e. V. ist eine schriftliche Beitrittserklärung zu senden.
 - 2.1 Vor Aufnahme in den Verein wird der Name des Antragstellers auf die interne Mailingliste der R.A.G. gesetzt.
 - 2.2 Die Mitglieder auf der internen Mailingliste der R.A.G. können einen schriftlich begründeten Einspruch gegen die Aufnahme des Antragsstellers einlegen.
 - 2.3 Über die Aufnahme des Antragstellers entscheidet der Vorstand.
 - 3.1 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung der Mitgliedsbescheinigung.
 - 3.2 Die Mitgliedsbescheinigung wird erteilt, nachdem der Vorstand positiv über den Aufnahmeantrag entschieden hat und die Aufnahmegebühr und der erste Mitgliedsbeitrag beim Verein eingegangen ist.
4. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied

Die Mitgliedschaft endet durch:

- 1.1 Tod
- 1.2 durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes

§ 7 Austritt der Mitglieder

- 1.1 Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.

- 1.2 Eine schriftliche Austrittserklärung ist per Einschreiben an die Geschäftsstelle der Ragdoll-Arbeits-Gemeinschaft e. V. zu senden.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einer Woche zum Monatsende zulässig.
3. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand

1. Die Mitgliedschaft des Mitgliedes kann durch den Vorstand gekündigt werden.
 - 1.1 Die Kündigung muss mit 3/4 Mehrheit durch den Vorstand beschlossen werden.
 - 1.2 Die Kündigung ist schriftlich auszusprechen.
 - 1.3 Die Kündigung ist per Einwurf-Einschreiben an die letzt bekannte Anschrift des Mitgliedes zu senden.
 - 1.4 Die Kündigung ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einer Woche zum Monatsende zulässig.
 - 1.5 Der gezahlte Jahresbeitrag wird anteilmäßig zurückerstattet.

§ 9 Streichung aus der Mitgliederliste

- 1.1 Hat ein Mitglied die fälligen Mitgliedsbeiträge und Gebühren nicht geleistet, so wird es einen Monat nach Fälligkeit aus der Mitgliederliste gestrichen. Dieses wird dem Betroffenen formlos mitgeteilt.
- 1.2 Des weiteren wird durch Vorstandsbeschluß entschieden, ob ein gerichtliches Mahnverfahren gegen den säumigen Zahler eingeleitet wird.

§ 10 Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder

1. Die aktiven Mitglieder verpflichten sich, die Satzung und die Zuchtrichtlinien einzuhalten sowie die Mitgliedsbeiträge und Gebühren pünktlich zu bezahlen.
2. Die aktiven Mitglieder können die Angebote der Ragdoll-Arbeits-Gemeinschaft e.V. unter Beachtung der jeweiligen Satzungspunkte und Zuchtrichtlinien in Anspruch nehmen.

§ 11 Rechte und Pflichten der Familien-Mitglieder

1. Die Familien-Mitglieder verpflichten sich, die Satzung einzuhalten sowie die Mitgliedsbeiträge und Gebühren pünktlich zu bezahlen.
2. Die Mitglieder können die Angebote der Ragdoll-Arbeits-Gemeinschaft e.V. unter Beachtung der jeweiligen Satzungspunkte in Anspruch nehmen.

§ 12 Rechte und Pflichten der Freundschaftsmitglieder

1. Freundschaftsmitglieder sind nicht stimmberechtigt und können weder für ihre Zucht Stammbäume der R.A.G. e.V. ausstellen lassen noch sich in Vorstandsämter der R.A.G. wählen lassen.

2. Freundschaftsmitglieder können mit dem Zusatz "Freundschaftsmitglied" in die Website der R.A.G. e.V. und Züchterliste aufgenommen werden, wenn sie sich verbindlich schriftlich verpflichten, nach den Zuchtrichtlinien der R.A.G. e.V. Ragdolls zu züchten.

§ 13 Ehrenmitgliedschaft

1. Ehrenmitglieder werden von Mitgliedern oder vom Vorstand nominiert.
2. Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorstand verliehen.
3. Ehrenmitglieder können Personen oder Organisationen werden, die Interessen des Vereines wahrnehmen oder diesem Dienste erweisen oder aktiv im Tierschutz tätig sind.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann in begründeten Fällen vom Vorstand zurückgezogen werden.
5. Das Ehrenmitglied kann gem. § 7 aus dem Verein austreten.

§ 14 Mitgliedsbeiträge und Gebühren

1. Jedes Mitglied hat den Mitgliedsbeitrag und die Gebühren in Geld gemäß der jeweils aktuellen Gebührenliste zu entrichten.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 01.01. eines Jahres fällig und muß zum 10.01. auf das Konto der Ragdoll-Arbeits-Gemeinschaft e.V. eingegangen sein.
3. Die Gebühren sind jeweils mit Fälligkeit umgehend auf das Konto der Ragdoll-Arbeits-Gemeinschaft e.V. zu überweisen.
4. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden vom Vorstand jeweils zum Ende November für das nächste Geschäftsjahr festgelegt und den Mitgliedern bei Veränderungen Anfang Dezember mitgeteilt.

§ 15 Organe

1. Organe des Vereines sind:
 - 1.1. Der geschäftsführende Vorstand
 - 1.2. Die Mitgliederversammlung

§ 16 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - 1.1 Dem Präsidenten mit Geschäftsstelle
 - 1.2 Dem stellvertretenden Präsidenten
 - 1.3 Dem Kassenswart
 - 1.4 Dem Zuchtbuchamt
 - 1.5 Dem Public Relations Manager und Leiter des Ausstellungskomitees
2. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
 - 3.1 Die Mitglieder des Vorstandes können eine angemessene Vergütung erhalten, über die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Den

Mitgliedern des Vorstandes werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
5. Für den Vorstand wählbar ist jedes aktive Mitglied oder Familienmitglied das jeweils seit mindestens sechs Monaten Vereinsmitglied ist.
6. Der Amtsantritt der Vorstandsmitglieder erfolgt zum auf die Wahl folgenden nächsten Monats Ersten.
7. Ein Mitglied des Vorstandes bleibt solange im Amt, bis satzungsgemäß ein neuer Vorstand bestellt ist.
- 8.1 Scheidet während der Amtsperiode ein Vorstandsmitglied aus oder kann bei Vorstandswahlen ein Vorstandsamt nicht besetzt werden, kann durch Vorstandsbeschluß das freie Vorstandsamt mit einem anderen Vorstandsamt zusammen gelegt werden.
- 8.2 Dessen Amtsinhaber nimmt dann bis zur nächsten Mitgliederversammlung beide Ämter wahr.
- 8.3 Auf dieser Mitgliederversammlung wird dann für die verbleibende Zeit bis zur nächsten Vorstandswahl das fehlende Vorstandsmitglied gewählt.
9. Das Amt eines Vorstandmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
10. Mit Ausnahme von § 15 Nr. 8.1 können verschiedene Vorstandsämter nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 17 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch Satzung oder Geschäftsordnung an ein anderes Vereinsorgan zugewiesen sind.
Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - 1.1 Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - 1.2 Einberufung der Mitgliederversammlung
 - 1.3 Durchführung der Mitgliederversammlung
 - 1.4 Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - 1.5 Buchführung, Budgetierung, Erstellung eines Jahresberichtes
 - 1.6 Beschlußfassung über die Aufnahme sowie Streichung und Ausschluß von Mitgliedern
 - 1.7 Planung, Vorbereitung und Durchführung von Katzensausstellungen
 - 1.8 Planungen von sonstigen Veranstaltungen
2. Die Zuständigkeit für einzelne Aufgabenbereiche und die Vertretungsmacht der einzelnen Vorstandsmitglieder kann der Vorstand in einer separaten Geschäftsordnung regeln.

§ 18 Beschlußfassung des Vorstandes

- 1.1 Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, welche vom Präsidenten per E-Mail einberufen werden.
- 1.2 Die Einberufungsfrist für Vorstandssitzungen beträgt 7 Tage.
- 2.1 Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident oder der Vizepräsident anwesend sind.
- 2.2 Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 2.3 Als Stimmabgaben gelten lediglich Ja oder Nein Stimmen.
- 2.4 Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. bei dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten
- 3.1 Ein Vorstandsbeschluß kann auch schriftlich, per E-Mail gefaßt werden. Hierzu ist der Beschlußtext an alle Vorstandsmitglieder zu versenden.
- 3.2 Die Stimmabgabe erfolgt durch Rücksendung des Beschlusses innerhalb der gesetzten Frist, die mindestens 7 Tage betragen muß.
- 3.3 Die Beschlußfassung ist wirksam, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident oder der Vizepräsident bei der schriftlichen Beschlußfassung ihre Stimme abgegeben haben.
- 3.4 Als Stimmabgaben gelten lediglich Ja oder Nein Stimmen.
- 3.5 Nicht fristgerecht zurückgesandte Beschlußerklärungen gelten nicht als Stimmabgabe.
- 3.6 Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 19 Vertretungsmacht des Vorstandes / Beschränkungen

- 1.1 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten, den Vizepräsidenten oder den Kassenwart vertreten.
- 1.2 Der Präsident, der Vizepräsident sowie der Kassenwart sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.
2. Der Vizepräsident wird im Innenverhältnis angewiesen, von seiner Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des Präsidenten oder im Rahmen der ihm nach der Geschäftsordnung des Vorstandes übertragenen Aufgaben und Vollmachten Gebrauch zu machen.
3. Der Kassenwart wird im Innenverhältnis angewiesen, von seiner Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des Präsidenten und des Vizepräsidenten oder im Rahmen der ihm nach der Geschäftsordnung des Vorstandes übertragenen Aufgaben und Vollmachten Gebrauch zu machen.

§ 20 Der Kassenprüfer

1. Der Kassenprüfer wird von der Vollversammlung für jeweils 3 Jahre gewählt.

2. Der Kassenprüfer überprüft die vom Kassenwart mit den Belegen übergebene Jahresabrechnung innerhalb 4 Wochen nach Eingang.
3. Sollte die jeweilige Jahresabrechnung nicht innerhalb 8 Wochen nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes beim Kassenprüfer eingehen, informiert der Kassenprüfer den Präsidenten.
4. Der Kassenprüfer berichtet auf der folgenden Vollversammlung über die Kassenprüfung.

§ 21 Berufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:
 - 1.1 Wenn das Interesse der Vereines es erfordert.
 - 1.2 Mindestens einmal in jedem Jahr.
 - 1.3 Auf schriftlichen Antrag von mindestens 33 % der aktiven und Familienmitglieder.
- 2.1 In den Jahren, in denen keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand in der nach 1. 2. zu berufenden Mitgliederversammlung mindestens einen Jahresbericht und eine (schriftliche) Abrechnung vorzulegen.
- 2.2 Die Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des Vorstandes Beschluß zu fassen

§ 22 Form der Berufung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen zu berufen.
2. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einladung kann auch per Email erfolgen.
3. Die Berufung der Versammlung muß den Gegenstand der Beschlußfassung (die Tagesordnung), den Ort und die Uhrzeit der Versammlung angeben.
4. Alle Mitglieder können Tagesordnungspunkte mit einer Frist bis 14 Tage vor Mitgliederversammlung, an den Präsidenten (per Brief, Fax oder E-Mail) einreichen.
5. Die Versammlungen werden per Videokonferenz oder Präsenzveranstaltung durchgeführt.

§ 23 Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
2. Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 75% der Vereinsmitglieder zur Beschlußfähigkeit erforderlich.
- 3.1 Ist eine zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach § 20, Punkt 2 nicht beschlußfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

- 3.2 Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
4. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlußfähig.
5. Die Einladung zur weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlußfähigkeit gemäß § 21, Punkt 4 zu enthalten.

§ 24 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Es wird für jeden einzelnen Punkt einzeln durch Hochhalten einer Stimmkarte pro Mitglied abgestimmt.
2. Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Zur Änderung des Vereinszweckes und zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 80 % der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 25 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse ist ein Protokoll aufzunehmen.
- 1.2 Das Protokoll ist vom Protokollführer unterschrieben innerhalb 2 Wochen nach Protokollführung dem Versammlungsleiter vorzulegen.
- 1.2 Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- 1.3 Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig waren, dann unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter zusammen mit dem Protokollanten das ganze Protokoll.
2. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt das Protokoll einzusehen.

§ 26 Mitgliederversammlung

- 1.1 Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom amtierenden Präsidenten oder dem Vizepräsidenten geleitet.
- 1.2 Sind diese nicht anwesend oder aus sonstigen Gründen gehindert die Versammlung zu leiten, so ist zu Beginn der Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter zu wählen.
- 2.1. In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme.
- 2.2 In der Mitgliederversammlung hat jedes Familienmitglied eine Stimme.
- 2.3 Freundschaftsmitglieder und Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt.
3. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheit zuständig:
 - 3.1 Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes

- 3.2 Entlastung des Vorstandes
- 3.3 Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- 3.4 Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereines
- 3.5 Beschlußfassung über Änderungen der Zuchtrichtlinien
- 3.6 Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstandes
4. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.
5. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 27 Keine Umwandlung

1. Der Verein kann sich an einer Umwandlung durch Verschmelzung oder Spaltung (Aufspaltung, Abspaltung oder Ausgliederung) nicht beteiligen.
2. Ein Wechsel der Rechtsform nach dem Umwandlungsgesetz ist ebenso ausgeschlossen.

§ 27 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Das Vereinsvermögen fällt an eine noch zu bestimmende anerkannte gemeinnützige tierschützerische Organisation.

Stand: 11. März. 2023